

109-5/128

16 lists

16 lists

2.9.2009 final

W-Gruf.

8. Juni 1943.

st.s.249/43g.

Geheim

Persönlich! Eigenhändig!

An Herrn
Reichsminister und
Chef der Reichskanzlei Dr.Lammers,
B e r l i n W 8 ,
Voßstrasse 6.

Sehr verehrter Herr Reichsminister !

Auf diesem Wege darf ich Ihnen nochmals für die Einladung zu einer Vorführung neuer Waffen und Geräte in Hillersleben am 8.6.d.Js. herzlich danken. Es hat mich sehr verärgert, daß mir infolge des Besuches von Gauleiter Sauckel die Teilnahme an der Vorführung unmöglich gemacht worden ist, zumal ich seit der Errichtung des Protektorats noch an keiner derartigen Veranstaltung teilnehmen konnte. Es stehen jedoch bei dem Besuch von Sauckel so wichtige Arbeitseinsatzfragen zur Erörterung an, daß sich mein Fernbleiben von den Besprechungen nicht verantworten liesse. Ich habe meine Absage umso mehr bedauert, als ich die Gelegenheit wahrnehmen wollte, einige aktuelle Fragen mit Ihnen zu besprechen. Es handelt sich u.a. um die Auswirkungen, die durch die Zurückstellung des Statutes eintreten, besonders um mein Verhältnis zum Stellvertreter Reichsprotector, Generaloberst Daluge, in den letzten Wochen und Monaten. Weiter verdient Beachtung, daß Dr.Jury letzthin auf einer Tagung in Frauenböhmen) in Gegenwart der Gauleiter Eigruber und Heh

2

einen unerhört scharfen Vorstoß gegen die im Protektorat dem tschechischen Volksteil gegenüber verfolgte Politik unternommen, sie in wesentlichen Teilen abfällig kritisiert und bei der Gelegenheit den Primat der Partei bezüglich der Behandlung aller mit dem Tschechenproblem im Zusammenhang stehenden Fragen verkündet hat. Offenbar will - nach dem in Abschrift angeschlossenen Brief zu urteilen - das Reichsministerium des Innern sich ebenfalls wie in der ersten Zeit nach Errichtung des Protektorats in diese Fragen einmischen. Wenn ich auch der Meinung bin, daß diesen Versuchen kein nachhaltiger Erfolg beschieden sein kann, so entsteht doch im Protektorat sowohl auf dem Staats- als auch auf dem Parteisektor ein erhebliches Gefühl der Unsicherheit unter meinen Beamten einerseits und den Kreis- und Ortsgruppenleitern andererseits. Eine solche Unsicherheit ist im vierten Kriegsjahr und mit Rücksicht darauf, daß es bislang gelungen ist, die Geschicke des Protektorats und dessen Arbeitsleistung einheitlich im Interesse des Reiches ohne Störungen der Sicherheit und des Arbeitsfriedens zu steuern, unerhört gefährlich. Es sollte inzwischen Gemeingut der Staats- und Parteidienststellen geworden sein, daß das Protektorat durch die Art seiner Führung bisher noch eines der bestbefriedeten neuen Gebiete im Großdeutschen Reich und im Vergleich zu den vom Reich besetzten oder beeinflussten Territorien darstellt. Angesichts der gesamtpolitischen Lage erfüllt mich der Vorstoß von Dr. Jury und Staatssekretär Dr. Stuckart mit aufrichtiger Sorge. Als Kenner des Raumes und bisher allein Verantwortlicher für die Politik im Protektorat kann ich vor der Linie, die sich nach der Zurückstellung des Statutes auf Seiten des Staates und der Partei abzuzeichnen beginnt, nur dringendst warnen. Nichts verträgt die Politik in diesem Raume schlechter als ein Hineinregieren von mehreren Stellen, zumal von solchen Stellen, die sich im Raume nicht genügend auskennen.

3

Der Zweck meiner Ausführungen ist nicht der, die Frage des Statuts im Augenblick wieder aufzurollen, sondern der Sie zu bitten, mir Gelegenheit zu einer Aussprache zu geben und im Anschluß hieran die Möglichkeit eines Vortrages bei dem Führer zu verschaffen. Ich erkenne mehr und mehr, daß eine mindestens vierteljährliche persönliche Unter- richtung des Führers unerlässlich ist. Ich halte mich für verpflichtet, Ihnen in diesem persönlichen und nur für Sie bestimmten Schreiben, das Sie bitte nicht in den Ge- schäftsgang geben wollen, meine Auffassung darzulegen, und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir in der gleichen Form Ihren Standpunkt mitteilen würden.

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler !
Ihr sehr ergebener

gez. Frank .



02013

4

Inhaltsverzeichnis :

1. Entwurf des Statuts.
2. Besprechungsprotokoll Reichsleiter Bormann, Reichsminister Lemmers und Staatssekretär Frank am 25.7.d.Js



51020

Erlaß des Führers

über die Ausübung der Geschäfte des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren .

Vom

Zur internen Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren und des Staatssekretärs beim Reichsprotector bestimme ich :

I.

(1) Der Reichsprotector ist im Protektorat mein Vertreter in meiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt.

(2) Als solchem obliegt ihm in Sonderheit :

- 1.) Die Bestätigung der Mitglieder der Regierung des Protektorats.
- 2.) Die Ernennung und Entlassung der deutschen Beamten im Protektorat, sowie deren Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe meines Erlasses vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1523).

Die Ausübung dieser Befugnisse erfolgt auf Vorschlag des Staatssekretärs.

II.

(1) Dem Staatssekretär als allgemeinem Vertreter des Reichsprotectors obliegen zur selbständigen Führung die die Wahrung der Reichsinteressen im Protektorat umfassenden Regierungsgeschäfte mit den hierfür durch meinen Erlaß vom 16. März 1939 und die sonst einschlägigen Bestimmungen dem Reichsprotector übertragenen Aufgaben und Befugnissen.

(2) Zu diesen Regierungsgeschäften gehört auch die Rechtsetzung einschließlich der in Ausübung der Organisationsgewalt zu treffenden Maßnahmen.

5a

Österreichisches Staatssekretariat

(3) Soweit hiernach der Staatssekretär in Vertretung des Reichsprotectors in eigener Verantwortung zu handeln befugt ist, enthält sich der Reichsprotector einer Amtsausübung.

III.

Der Staatssekretär erhält Weisungen für die Durchführung seiner Aufgaben nur von mir und ist mir unmittelbar verantwortlich.

IV.

Der Staatssekretär ist gehalten, den Reichsprotector über alle wichtigen politischen Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs zu unterrichten. Er vertritt den Reichsprotector bei dessen Behinderung.

(2) Als solchen obliegt ihm in Sonderheit:

- 1. Die Bestätigung der Mitglieder der Regierung der Protectorats.
- 2. Die Nominierung und die Nominierung der deutschen Beamten im Protectorat, sowie deren Entlassung in den Ruhestand nach Maßgabe meines Erlasses vom 11. November 1940 (RGBl. I S. 1223).



11050

Die Ausübung dieser Befugnisse auf Vorschlag des Staats-

sekretärs.

II.

(1) Dem Staatssekretär als allgemeinem Vertreter des Reichsprotectors obliegen zur selbständigen Führung die die Wahrung der Reichsinteressen im Protectorat umfassenden Regierungsgeschäfte mit den hierin durch den Reichsprotector übertragenen Aufgaben und Befugnissen.

(2) In diesen Regierungsgeschäften geht auch die Rechtsetzung ein schließlich der in Ausübung der Organisationsgewalt zu treffenden Maßnahmen.

(3)

6

N Á H R A D N Í O P I S .

O r i g i n á l listů č. *05004 - 05010*
 spisová značka *St. P. 249/43 g*
 jest uložen ve spise Mimořádného lidového soudu v Praze u trestní
 věci proti Kurtu D a l u e g e m u jako příloha č. *62*
 trestního oznámení ministerstva vnitra č.j. Zh-3066/2479-23.8.46,
 ze dne 23. srpna 1946.

Entwurf!

Geheime Reichssache.

Erlass des Führers über die Ausübung der
Geschäfte des Reichsprotectors in Böhmen
und Mähren. Vom.....

Zur Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren und des Kanzlers für Böhmen und Mähren bestimmte ich:

I.

1) Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren verkörpert in seiner Person Ansehen und Würde des Reiches in den Ländern Böhmen und Mähren. Er vertritt den Führer und die Reichsregierung bei allen Anlässen, die geeignet erscheinen, die Reichshoheit über Böhmen und Mähren den Bewohner dieses Raumes und der politischen Umwelt sinnfällig vor Augen zu führen.

(2) Ausser diesen repräsentativen Aufgaben umfasst sein Aufgabenbereich

auf Vorschlag des Kanzlers für Böhmen und Mähren:

- a) die Mitglieder der Regierung des Protektorates zu bestätigen und diese Bestätigung zurückzunehmen (Artikel 5, Absatz 3 des Führererlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16.3.1939 - RGBl. I, Seite 485);
- b) die beamtenrechtlichen Befugnisse nach Massgabe des Führererlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 15.11.1940 (RGBl. I, Seite 1523) auszuüben;

8

c) Auszeichnungen, Belohnungen und Gnadengaben zu verleihen bzw. zu übergeben.

II.

1) Der Kanzler für Böhmen und Mähren ist Träger der Reichsgewalt in den Ländern Böhmen und Mähren. Er untersteht dem Führer unmittelbar und erhält Weisungen nur von ihm. Er allein trägt die Verantwortung für den Vollzug der politischen Richtlinien des Führers auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und für die Durchführung der kreiswirtschaftlichen Massnahmen der Reichsregierung im Rahmen dieser Richtlinien. Verhandlungen über die politische Linie und Gestaltung in Böhmen und Mähren sind ausschliesslich von und mit ihm zu führen.

2) Dem Kanzler für Böhmen und Mähren obliegen insbesondere:

- a) die Führung der reichseinigen Verwaltung,
- b) die Aufsicht über die autonome Verwaltung,
- c) die Lenkung der Rechtssetzung,

3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Kanzler für Böhmen und Mähren der Behörde des Reichsprotectors und-soweit

Haupt- es sich um die Ausarbeitung grundsätzlicher Vorschläge und Richtlinien
vor- handelt - einer Kanzlei, in die er besonders geeigneten Personen
schlag seines Vertrauens beruft.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Kanzler für Böhmen
Alter- und Mähren der Behörde des Reichsprotectors, die nach dem Erlass
nativ- des Führers über die Amtsbezeichnung des Staatssekretärs beim Reichs-
vor- schlag protektor in Böhmen und Mähren und der Behörde des Reichsprotectors
vom die Amtsbezeichnung "Kanzlei für Böhmen und Mähren" führt.

4) Der Kanzler für Böhmen und Mähren unterrichtet den Reichsprotector über alle wesentlichen Massnahmen seines Geschäftsbereiches.

5) Der Kanzler f. Böhmen und Mähren vertritt den Reichsprotector bei dessen Behinderung.

E r l ä u t e r u n g e n

Der geheim ergehende Erlass stellt eine interne Dienstanweisung dar. Die Institution des Reichsprotectors bleibt unberührt. Demzufolge keine Abänderung des Führererlasses vom 16.3.39, der hierzu ergangenen VO vom 22.3.39 (RGBl. I, S. 539) oder der Aufbau VO vom 1.9.39 (RGBl. I S 1681).

Der Erlass richtet sich an Reichsprotector und Staatssekretär persönlich. Veröffentlichung unterbleibt. Unerlässlich jedoch - insbesondere zur Stärkung der Autorität des Staatssekretärs - Bekanntgabe an die leitenden Beamten und Referenten der Behörde des Reichsprotectors sowie an die Leiter der massgebenden deutschen Behörden und Dienststellen im Protektorat (Wehrmachtbevollmächtigten, Vertreter des Auswärtigen Amtes, Oberlandesgerichtspräsident und Generalstaatsanwalt, Oberfinanzpräsident usw.). Darüber hinaus empfiehlt sich Bekanntgabe an Oberste Reichsbehörden und Parteikanzlei.

109/5 + 128

Abschrift
zu Rk. 754 D g

Geheim!

Feldquartier, den 25. Juli 1943

AD

I. Am 24. d.M. hatten Reichsleiter Bormann und ich in meinem Feldquartier eine eingehende Besprechung mit Staatssekretär Frank.

1.) Handhabung der Politik gegenüber den Tschechen.

Staatssekretär Frank beschwerte sich in längeren Ausführungen darüber, daß seine Politik gegenüber den Tschechen von Gauleiter Jury, zum Teil auch von den Geuleitern Eigruber und Henlein abfällig kritisiert und als tschechophil bezeichnet worden sei und daß auch Staatssekretär Dr. Stuckart (vgl. sein bei unseren Akten befindliches Schreiben an Generaloberst Daluge vom 31. Mai 1943 - Anlage des Eingangs Rk. 544 D g -) in dieses Horn geblasen habe. Dieses Hineinregieren von mehreren Stellen, besonders von solchen, die sich in dem Raum des Protektorats nicht genügend auskennen, sei unerträglich; im Protektorat könne nur eine Politik gemacht werden, nämlich die des Reichs-

Reichsprotectors. Diese Politik müsse sich selbstverständlich im Einklang mit den vom Führer gegebenen Richtlinien befinden, dürfe aber nicht von den Gauleitern und vom Reichsministerium des Innern durchkreuzt werden.

Reichsleiter Bormann und ich stimmten Staatssekretär Frank im wesentlichen zu. Reichsleiter Bormann führte jedoch noch aus, daß die Beschwerden von Staatssekretär Frank nicht so schwer zu nehmen seien, sie müßten in erster Linie durch eine persönliche Aussprache zwischen Staatssekretär Frank und Gauleiter Jury (nötigenfalls auch den anderen Gauleitern) ausgetragen und bereinigt werden. Reichsleiter Bormann erklärte sich bereit, in nächster Zeit nach Prag zu kommen und zu veranlassen, daß dort in seinem Beisein eine solche Aussprache zwischen Staatssekretär Frank und Gauleiter Jury stattfinde. Von dem Ergebnis dieser Aussprache werde ich verständigt werden, worauf ich alsdann Staatssekretär Dr. Stuckart zu mir bestellen werde, um ihm nahezu legen, sich nicht unnötig und ohne eine ihm gegebene Zuständigkeit in die politischen Verhält-

Verhältnisse des Protektorats einzumischen, in jedem
Falle es aber zu unterlassen, die Politik des Reichs-
protektors irgendwie zu durchkreuzen.

2.) Statut für das Protektorat.

Wir waren uns darüber einig, daß der Erlaß eines
Statutes für das Protektorat, wie es auf frühere Wei-
sung des Führers in Ausarbeitung genommen wurde, nach
einer neueren Anordnung des Führers zur Zeit nicht in
Frage kommt.

3.) Vertretung des stellvertretenden Reichsprotektors
Generaloberst Daluege während seiner Erkrankung.

Unter Zugrundelegung des Aktenvermerks vom 8. Juli
1943 - Rk. 8372 D - zu Ziffer 1 führte ich aus, daß
eine Regelung der Stellvertretung für die Dauer der
Erkrankung des Generaloberst Daluege nicht unbedingt
erforderlich sei, daß man Staatssekretär Frank vielmehr
ohne besondere Regelung für diese Zeit als den ständi-
gen Vertreter des stellvertretenden Reichsprotektors
zu erachten habe. Wir waren uns im übrigen darüber

darüber einig, daß im Hinblick auf die schwere Erkrankung des Generaloberst Daluge mit der Wiederaufnahme seiner Amtstätigkeit als stellvertretender Reichsprotector überhaupt nicht zu rechnen sei, daß es sich daher empfehlen nunmehr nicht die Frage einer Stellvertretung des Generaloberst während seiner Erkrankung zu vertiefen, sondern ganz allgemein die Frage zu prüfen, wer die Befugnisse des Reichsprotectors ausüben soll, wenn Generaloberst Daluge von seinen Geschäften als stellvertretender Reichsprotector endgültig entbunden wird (vgl. Ziff. 4).

4.) Wer soll Reichsprotector oder stellvertretender Reichsprotector sein?

Ich führte aus, daß etwa vier Lösungen in Frage

kommen:

- a) Reichsprotector Freiherr von Neurath bleibt de jure Reichsprotector, nimmt aber de facto seine Amtsgeschäfte nicht wieder auf, hält sich auch von Prag möglichst fern.

*(ohne jede Verantwortlichkeit)
infordert auf b.)*

b)

b) Staatssekretär Frank wird vom Führer mit der Führung der Geschäfte des Reichsprotectors beauftragt, und zwar

aa) indem Freiherr von Neurath de jure Reichsprotector bleibt, gleichzeitig aber auch weiterhin noch durch Krankheit an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert ist,

bb) indem Freiherr von Neurath aus seinem Amt als Reichsprotector entlassen, ein neuer Reichsprotector aber bis auf weiteres nicht ernannt wird.

c) Freiherr von Neurath bleibt weiter Reichsprotector und bleibt weiterhin krank, es wird aber ein neuer stellvertretender Reichsprotector ernannt (nicht aber Frank hierzu gemacht).

*e. v. d.
Verordnung
"Statut"
(unterschiedl.
d.)*

d) Freiherr von Neurath wird als Reichsprotector entlassen, es wird ein neuer Reichsprotector ernannt.

Staatssekretär Frank erklärte hierzu, daß ihm die Lösung zu b) - und zwar gleichviel, ob in der Variation zu aa oder zu bb - am liebsten sein würde, daß aber auch die Lösung zu a für ihn tragbar wäre.

15

Es steht außer Zweifel, daß nur der Führer entscheiden kann, ob nach einem der vorstehenden Vorschläge oder vielleicht auch ⁱⁿirgendeiner anderen Weise verfahren werden soll.. Reichsleiter Bormann und ich werden bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit dem Führer hierüber Vortrag halten. Staatssekretär Frank bat darum, wir möchten dem Führer nahelegen, daß er zu diesem Vortrag hinzugezogen werde. Wir versprachen ihm dies.

5.) Im übrigen wurden noch folgende Fragen erörtert:

- a/ Nachfolge des Staatspräsidenten im Falle seines Ablebens,
- b/ Zulassung von tschechischen Studenten zum Studium im Deutschen Reich,
- c/ Schaffung eines Ordens oder einer anderen Auszeichnung für Verdienste um das Protektorat,
- d/ Besoldungsreform für die tschechischen Beamten,
- e/ ^{Ander-}weitige Verwendung des Unterstaatssekretärs von Burgsdorff,

f/ Zwangsverwaltung des Schlosses Hodkov (Besitzer
Adolf von Schebek).

Über diese Fragen sind kurze Vermerke zu den
einschlägigen Akten gemacht.

gez. Dr. Lammers



02000